Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/9/22 8Os138/59, 14Os58/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1959

Norm

StPO §221
StPO §273

Rechtssatz

Die Einräumung einer Überlegungsfrist für den Angeklagten oder den Verteidiger nach dem Beginn der Hauptverhandlung ist im Gesetze nicht vorgesehen. Im Gegenteil, mit der Bestimmung des § 273 StPO wird die Unterbrechung der Hauptverhandlung, soferne sie der Vorsitzende nicht zur nötigen Erholung der dabei beteiligten Personen oder zur unverzüglichen Herbeischaffung von Beweismitteln für erforderlich hält, ausdrücklich untersagt.

Entscheidungstexte

- 8 Os 138/59
  Entscheidungstext OGH 22.09.1959 8 Os 138/59
  Veröff: RZ 1960,12
- 14 Os 58/91
  Entscheidungstext OGH 01.10.1991 14 Os 58/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0098260

Dokumentnummer

JJR_19590922_OGH0002_0080OS00138_5900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at